

Satzung des Vereins

Freundeskreis Marianum Buxheim e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Marianum Buxheim e.V." Er ist in das Vereinsregister unter VR 822 beim Amtsgericht Memmingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 87740 Buxheim im Landkreis Unterallgäu.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Einrichtungen und Angeboten des Marianums Buxheim zu unterstützen und sich im Geiste des hl. Johannes Bosco für junge Menschen einzusetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.1. die Pflege der Verbundenheit zwischen Kindern und Jugendlichen der Einrichtungen des Marianums und deren Eltern, zwischen den Ehemaligen, den LehrerInnen und ErzieherInnen sowie den FörderInnen des Marianums.
- 1.2. Förderung und Einsatz zugunsten der Kinder und Jugendlichen, insbesondere durch Ausstattung der Schule, des Tagesheimes und sonstiger Einrichtungen des Marianums und deren Aktivitäten.
- 1.3. finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher des Marianums.
- 1.4. Unterstützung von Veranstaltungen religiöser, künstlerischer oder weiterbildender Hinsicht wie Vorträge, Konzerte, Kurse, Studienfahrten, Schüleraustausch und anderes mehr.
- 1.5. aktive Mithilfe von Vereinsmitgliedern bei Veranstaltungen des Marianums aller Art.
- 1.6. die Verwaltung und Verteilung von Spenden und sonstiger Einnahmen zugunsten des Vereins, sowie die Führung einer Mitgliederkartei.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 2.1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
 - 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3. Die Mitglieder des Generalausschusses sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die gewählten Mitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.
 - 2.4. Im Übrigen haben alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren usw. Nähere Festlegungen hierzu sind im Sinne der haushaltstechnischen Möglichkeiten durch die gewählten Mitglieder zu treffen.



§ 3 Mitgliedschaft

3. Mitglieder des Vereins können sein: Kinder und Jugendliche des Marianums, alle Ehemaligen, LehrerInnen und ErzieherInnen, sowie die Eltern der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigte, ferner FörderInnen und Freunde des Marianums einschließlich juristische Personen.
4. Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch Antrag an den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Generalausschuss eingelegt werden.
5. Personen, die sich um die Ziele, den Zweck des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Generalausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den eigenen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
6. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Rückzahlung eines bereits gezahlten Beitrages. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. In allen Fällen erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Generalausschuss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld zu entrichten. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beitragsfrei sind Kinder und Jugendliche des Marianums, sowie Mitglieder, die sich noch in der Schule, Ausbildung oder im Studium befinden und Ordensangehörige.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB,
- die Mitgliederversammlung,
- der Generalausschuss.

§ 6 Vereinsvorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vereinsvorsitzende. Jeder von ihnen ist jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der/die zweite Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist. Die Generalausschussmitglieder kraft Amtes können nicht gleichzeitig Vorsitzende sein.
2. Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal ist die Mitgliederversammlung durch den/die ersten Vorsitzende(n) einzuberufen; im Fall seiner Verhinderung hat die Einberufung der/die zweite Vorsitzende vorzunehmen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen; sie muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, müssen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich verlangt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Regeln, wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als getrennte Tagesordnungspunkte aufgeführt werden. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind vom ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts
 - Bericht der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes und des Generalausschusses
 - Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Generalausschusses (soweit satzungsgemäß eine Wahl vorgesehen ist)
 - Ernennung von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 8 Generalausschuss

1. Dem Generalausschuss gehören an:
 - 1.1. - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Kassierer/Kassiererin
 - der/die Schriftführer/Schriftführerin
 - zwei Beisitzer/Beisitzerinnen
 - 1.2. - der Direktor der Salesianer Don Boscos
 - der Schulleiter/die Schulleiterin
 - ein Schülersprecher/ eine Schülersprecherin
 - 1.3. - der Vertreter/die Vertreterin des Lehrerkollegiums
 - der Vertreter/die Vertreterin des Erzieherkollegiums
 - der Vertreter/die Vertreterin des Elternbeirats.

Die unter Ziffer 1.1 genannten Mitglieder des Generalausschusses sind von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von **drei Jahren** mit einfacher Stimmenmehrheit einzeln und getrennt zu wählen. Ein Mitglied der Beisitzer/Beisitzerinnen sollte je ein Ehemaliger/eine Ehemalige des Marianums bzw. ein förderndes Mitglied sein. Sofern dies nicht möglich ist, kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden.



Kann der/die Schriftführer/Schriftführerin bei der Wahl nicht besetzt werden, wird der Vorstand bis zur Nachwahl ein Mitglied des Generalausschuss benennen.

Soweit Mitglieder des Generalausschusses unter der Ziffer 1.2 aufgeführt sind, gehören sie kraft Amtes ohne Wahl dem Generalausschuss an.

Das Lehrer- und Erzieherkollegium sowie der Elternbeirat entsenden für die Dauer eines Schuljahres an dessen Beginn je einen Vertreter/eine Vertreterin in den Generalausschuss. Erfolgt auch auf schriftliche Anfrage des/der 1.Vorsitzenden durch die einzelnen Gruppen keine Entsendung, so bleibt die Position unbesetzt.

2. Aufgabe des Generalausschusses:

- 2.1. Der Generalausschuss hat die Aufgabe alle Geschäfte zu erledigen, die dem Zweck des Vereins und dem Wohl des Marianums dienlich sind. Insbesondere soll es Aufgabe des Generalausschusses sein, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Generalausschuss ist verantwortlich für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2.2. Die Einladung zu Sitzungen des Generalausschusses hat schriftlich zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 60 % der Mitglieder des Generalausschusses anwesend sind. Der Generalausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Generalausschusses werden schriftlich niedergelegt und sind vom 1. Vorsitzenden/der 1.Vorsitzenden oder seinem Vertreter/seiner Vertreterin sowie vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden. Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind die Liquidatoren. Im Falle der Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls des bisherigen Zweckes und des Vereinsverbotes fällt das Vermögen des Vereins an die Salesianer Don Boscos der deutschen Provinz mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.